

**VERORDNUNG**  
**über das Naturschutzgebiet „Wollingster See und Randmoore“**  
**in der Samtgemeinde Beverstedt, im Landkreis Cuxhaven**  
**vom 23. Juni 2010**

Aufgrund der § 23 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. § 16 NAGBNatSchG<sup>2</sup>, § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG, § 32 BNatSchG sowie §§ 23, 25, 32 und 33 NAGBNatSchG wird verordnet:

**§ 1**  
**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wollingster See und Randmoore“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Wollingst und Osterndorf - Flecken Beverstedt, der Gemarkung Appeln - Gemeinde Appeln, Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Beverstedt und beim Landkreis Cuxhaven -untere Naturschutzbehörde- unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 024 „Wollingster See mit Randmooren“ (DE 2519-301).
- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 117 ha.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

**§ 2**  
**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Das NSG „Wollingster See und Randmoore“ umfasst den Wollingster See mit seiner Uferzone, das südlich vom See gelegene Beverstedter Moor und Teile des Osterndorfer Moores.

Das prägende Element im Naturschutzgebiet ist der primär oligotrophe Wollingster See. Der kleine „Heidese“ ist in die Wesermünder Geest eingebettet. Die Landschaft um den See wurde in ihren Grundzügen während der über 130.000 Jahre zurückliegenden Saale-Kaltzeit geformt. Die Moränen-Ablagerungen bestehen hierbei aus nährstoffarmen Geschiebelehmen und -sand. Die Mineralienarmut des Untergrundes und der umgebenden Sandböden bedingten eine extreme Nährstoff- und Kalkarmut des Seewassers. Aufgrund dieser Verhältnisse konnte sich hier eine sehr seltene Pflanzengesellschaft mit Strandling (*Littorella uniflora*), Lobelle (*Lobelia dortmanna*) und Brachsenkraut (*Isoetes lacustris*) ausbilden.

Neben dem Wollingster See zeichnet sich das geschützte Gebiet durch die angrenzenden Hochmoorbereiche des Osterndorfer Moores und des Beverstedter Moores mit einer großen Strukturvielfalt aus. Die Moorflächen sind dabei zu großen Teilen mit Birken-Kiefern-Moorwäldern bestanden. Auf den nicht bewaldeten Standorten finden sich moortypische Lebensräume wie naturnahes Hochmoor, Moorheide und Übergangs- und Schwingrasenmoor. Das Gebiet bildet dabei einen einmaligen Lebensraum für zahlreiche seltene Tierarten wie Kranich, Sumpfohreule, Kreuzotter, Schlingnatter, Ringelnatter, Waldeidechse, Moorfrosch und verschiedene Insektenarten. In den Randbereichen werden die Moorbereiche teilweise landwirtschaftlich genutzt.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Wollingster Sees als oligotrophes Stillgewässer, der Hochmoorbereiche, der Moor- und Trockenheiden und der regenerierten Torfstiche als ungenutzte Bereiche und Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere für mehrere in Niedersachsen gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz der bedeutsamen Lebensräume, der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
2. die Hochmoorregeneration des renaturierungsfähigen, durch Torfabbau und Entwässerung degradierten Hochmoores durch Wiedervernässung,
3. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der halboffenen, reich strukturierten Hochmoorlandschaft mit kleinräumigem Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen, in Abhängigkeit von den standörtli-

- chen Voraussetzungen, unter Einschluss von naturnahem Moorwald und Moorheiden,
4. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes mit weitgehend unbeeinflussten Grund- und Stauwasserständen,
  5. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Wollingster Sees als natürlichem nährstoffarmen See und der sonstigen naturnahen Gewässer,
  6. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Uferbereiches des Wollingster Sees mit der Strandlings-Vegetation, Wasserpflanzengesellschaften und naturnahen Übergangsbereichen zu angrenzenden Lebensräumen,
  7. die Erhaltung und Förderung von artenreichem, extensiv genutzten Grünland,
  8. die Erhaltung und Förderung der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
  9. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
  10. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Moor-Ökosysteme sowie des Wollingster Sees als natürlich oligotrophem Gewässer.

(4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
  - a) naturnahen Hochmooren im Bereich des Osterndorfer Moores und des Beverstedter Moores, mit gehölzfreier Moorvegetation bzw. Übergangsmoorvegetation sowie Glockenheide-, Pfeifengras- und Gagel-Degenerationsstadien,
  - b) naturnahen Waldkomplexen mit Birken-Moorwäldern und den angrenzenden Sandheiden,
  - c) dem Wollingster See als natürlichem nährstoffarmen See mit seinen seltenen Vegetationsbeständen, unter Einbeziehung der umgebenden Flächen als Puffer- und Entwicklungsflächen sowie hydrologischer Schutzzone,
2. die Erhaltung und Förderung des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)  
91 D0 Moorwälder  
als Torfmoos-Birkenbruchwälder und Moorwälder aus Birke und Kiefer, im Bereich des „Osterndorfer Moores“ und des „Beverstedter Moores“ auf nährstoffarmen, nassen Moorböden, teilweise auf ehemaligen Torfstichen, mit moortypischer Vegetation aus Pfeifengras, Torfmoos und Wollgras in der Krautschicht, in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
  - a) 3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littoreiletalia uniflorae*) mit Strandlings-Vegetation als naturnah, eiszeitlich entstandenem Wollingster See, als Stillgewässer der Geestgebiete mit klarem Wasser und sandigem Grund, mit naturnaher Verlandungs- und Wasservegetation einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten unter Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität,
  - b) 3160 Dystrophe Seen und Teiche  
als naturnahe Torfstichgewässer mit nährstoff- und basenarmen, durch Huminstoffe braun gefärbtem Wasser, mit flutenden Torfmoosen und von Flatterbinse sowie Wollgräsern geprägten Verlandungsbereichen,
  - c) 4030 Trockene europäische Heiden  
im Südosten des Wollingster Sees, als Zwergstrauchheide auf sandigem Substrat mit Übergang zum Hochmoor-Torfkörper,
  - d) 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden  
am Ostufer des Wollingster Sees, als mäßig trockene bis feuchte Sand-Magerrasen mit Pflanzenarten, die kalk- und stickstoffarme, humose Böden bevorzugen,

- e) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)  
als artenreiche, extensiv genutzte Wiesen in der artenärmeren bzw. mäßig feuchten Ausprägung,
  - f) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
im „Osterndorfer Moor“ und im „Beverstedter Moor“ als vorhandene Moorheide- und Wollgras-Degenerationsstadien mit Pfeifengras-Stadien auf entwässerten Hochmoorstandorten, mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind,
  - g) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore  
im Ufersaum und in den Randmooren und -sümpfen des Wollingster Sees vorhandene Übergangs- und Schwingrasenvegetation mit Dominanz von Torfmoosen, Wollgräsern, Glockenheide und Pfeifengras- und Flatterbinsen-Sümpfen,
  - h) 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)  
als nasse, nährstoffarme Torf- und Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften und Sonnentaubeständen, in enger Verzahnung mit feuchteren Moorheide-Beständen und dem Wollingster See als nährstoffarmen Stillgewässer, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
  - i) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*  
im Bereich des Seeberges, als Eichen-Mischwald armer, trockener Sandböden mit starkem Baumholz und Altholzanteil einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
4. die Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)  
Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch die dauerhafte Erhaltung und naturnahe Entwicklung des Gebietes als Lebensraum und der Gewässer als Brutgewässer für die Große Moosjungfer.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,
1. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
  2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. Hunde unangeleint laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen,
  4. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  5. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  6. Abwässer im Boden zu versickern,
  7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  8. das Befahren des Wollingster Sees mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten,
  9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
  10. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängeleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten,
  11. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen,

12. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu tauchen, zu angeln oder Feuer zu machen,
13. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
14. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist,
15. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
16. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
17. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
18. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
19. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
20. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warn- tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
21. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Anlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen).

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen bei der Erteilung einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

#### **§ 4 Freistellungen**

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
  - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtmächtigungen hierzu befugt sind,
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die mit Zustimmung oder im Auftrage der Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
4. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung und zum Hochwasserschutz landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft,
5. die Unterhaltung der vorhandenen Wege, sofern sie der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt darf nicht zur Wegebefestigung verwendet werden,

6. die Entnahme von Einzelbäumen für den Eigenbedarf in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauf folgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von beweglichen Anzeleinrichtungen, allerdings ohne die Anlage von Wildäckern, Fütterungen u.ä.; die Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen und sonstigen nicht beweglichen Anzeleinrichtungen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten rechtmäßig bestehenden Ackerfläche, jedoch mit der Einschränkung aus Nr. 3 g),
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
  - a) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Über- saaten oder Schlitzsaaten als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - b) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
  - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,
  - d) ohne die Anlage von Mieten,
  - e) ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - f) mit der Einschränkung, dass in einem 10 m breiten Streifen entlang naturnaher, nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (z.B. Moorbirkenwald, Ödland, Heideflächen etc.) max. 80 dz/ha/a Stallmist oder max. 80 kg N/ha/a Wirtschaftsdünger aufgebracht werden dürfen,
  - g) mit Ausbringung von Flüssigdüngern nur unter der Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren,
  - h) ohne Liegenlassen von Mähgut,
  - i) ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkestellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen ist jedoch freigestellt,
  - j) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
4. auf den Dauergrünlandflächen und auf den übrigen, nicht auf der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Wollingster Sees durch den jeweiligen Fischereipächter unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Ufervegetation und nach folgenden Vorgaben:

1. Fischbesatzmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. ohne das Einbringen von Anfuttermaterial.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

**§ 5**  
**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

**§ 6**  
**Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden. Diese Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt zum Beispiel für

1. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung der Hochmoorflächen wie Entkusselungs- und Wiedervernässungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung der Heideflächen wie Entkusselungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume,
4. Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Sicherung der Wasserqualität des Wollingster Sees.

**§ 7**  
**Verstöße**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt

1. die Verordnung über das bisherige NSG „Wollingster See“ in der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven vom 27. März 1962, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 10/11 vom 15. April 1962, außer Kraft,
2. die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Osterndorfer Moor“ in den Gemarkungen Appeln, Osterndorf und Wollingst im Landkreis Wesermünde vom 20. Dezember 1973, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wesermünde Nr. 23 vom 04. Juli 1974, für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Cuxhaven, den 23. Juni 2010

**Landkreis Cuxhaven**  
**Der Landrat**  
Bielefeld